

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ArbGG 1953 § 72 Divergenzrevision; Rahmentarifvertrag für technische und kaufmännische Angestellte des Baugewerbes vom 14. Juni 1971 in der Fassung vom 16. April 1974 § 8 Ziffer 11; Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe vom 1. April 1971 in der Fassung vom 8. April 1974 § 7 Nr. 11

Leitsätze:

1. Eine Divergenzrevision kann in der Regel nur auf voneinander abweichende Entscheidungen zu derselben Rechtsnorm gestützt werden (vgl. BAG AP Nr. 36 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).
2. Dieser Grundsatz gilt unabhängig davon, ob es sich um Bestimmungen aus jeweils anderen Gesetzen oder anderen Tarifverträgen handelt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 4 AZR 370/78

Beschluß des BAG vom 17. Juli 1978 LAG München



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 370/78

3 (4) Sa 824/77 München

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 17. Juli 1978
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts München vom 15. März 1978
- 3 (4) Sa 824/77 - wird auf Kosten des Klägers
als unzulässig verworfen.

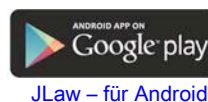
G r ü n d e :

Der Kläger steht seit dem Jahre 1970 als Baukaufmann in
einem Angestelltenverhältnis zu der Beklagten. Seine Arbeitszeit
beginnt um 8 Uhr und endet um 17 Uhr. Bei Benutzung der günstig-
sten öffentlichen Verkehrsmittel trifft der Kläger 28 Minuten
vor Beginn seiner Arbeitszeit an der Arbeitsstelle ein, während
er erst 16 Minuten nach Arbeitsschluß seine Arbeitsstelle zu ver-

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

lassen braucht, um das öffentliche Verkehrsmittel zu erreichen. Die Parteien streiten darüber, ob diese sogenannten "Randwartezeiten" bei der nach § 8 Ziffer 11 des Rahmentarifvertrages für technische und kaufmännische Angestellte des Baugewerbes vom 14. Juni 1971 in der Fassung vom 16. April 1974 zu zahlenden Wegezeitvergütung einzubeziehen sind oder nicht. Die eigentliche Fahrzeit beträgt beim Kläger für Hin- und Rückfahrt zusammengekommen pro Arbeitstag eine Stunde und 59 Minuten.

Mit der Klage hat der Kläger die Beklagte auf Zahlung tariflicher Wegezeitvergütung in Höhe von 980,-- DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen nach näherer Maßgabe in Anspruch genommen. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 980,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit seiner Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Er hält die gesetzlichen Voraussetzungen einer Divergenzrevision für erfüllt. Die Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen. Nach ihrer Auffassung liegen die Erfordernisse einer Divergenzrevision nicht vor.

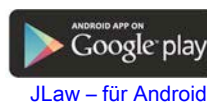
Die Revision ist unzulässig.

Der vom Arbeitsgericht festgesetzte und vom Landesarbeitsgericht nicht veränderte Streitwert von 980,-- DM übersteigt nicht die Revisionssumme des § 72 Abs. 1 Satz 5 ArbGG. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision auch nicht zugelassen. Daher wäre die Revision nur dann statthaft, wenn der Kläger eine Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG darlegen könnte. Eine solche den Revisionsrechtszug eröffnende Divergenz setzt aber voraus, daß die angefochtene Entscheidung einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der die Entscheidung trägt, und daß dieser Rechtssatz von einem abstrakten, die Entscheidung ebenfalls tragenden Rechtssatz des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen in § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG genannten Gerichts abweicht (vgl. BAG AP Nr. 31 und 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Diese gesetzlichen Voraussetzungen für eine Divergenzrevision sind im vorliegenden Falle nicht erfüllt.

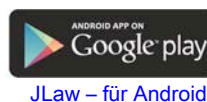
Daran ändert entgegen der Meinung des Klägers, wie insoweit die Revisionserwiderung zutreffend hervorhebt, nichts, daß das Landesarbeitsgericht Niedersachsen in dem vom Kläger vorgelegten Urteil vom 30. Juli 1975 - 4 Sa 947/74 - eine andere Rechtsauffassung als das angefochtene Urteil vertreten hat. Während nämlich im vorliegenden Rechtsstreit über die Auslegung von § 8 Ziffer 11 des Rahmentarifvertrages für technische und kaufmännische Angestellte des Baugewerbes vom 14. Juni 1971 in der Fassung vom 16. April 1974 gestritten wird, geht es in dem von der Revision angezogenen Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen um die Anwendung und Auslegung von § 7 Nr. 11 des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe vom 1. April 1971 in der Fassung vom 8. April 1974, der nicht die Rechtsverhältnisse der Angestellten, sondern die der Arbeiter des Baugewerbes regelt. Damit versucht die Revision eine Divergenz zwischen zwei landesarbeitsgerichtlichen Urteilen zu begründen, die zu Bestimmungen aus dem normativen Teil jeweils verschiedener Tarifverträge ergangen sind. Damit kann jedoch eine Divergenzrevision grundsätzlich nicht begründet werden. Vielmehr kann nach dem Sinn und Zweck des § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG eine Divergenz in aller Regel nur auf voneinander abweichende Entscheidungen zu derselben Rechtsnorm gestützt werden. Wie der Zweite Senat des erkennenden Gerichts bereits in seiner Entscheidung vom 30. September 1975 - 2 AZR 398/75 - (= AP Nr. 36 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision) im einzelnen ausgeführt hat, beruht nämlich das prozeßrechtliche Institut der Divergenzrevision auf der Erwägung des Gesetzgebers, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung bei der Anwendung derselben gesetzlichen Bestimmungen zu sichern, wobei mit Recht auch auf gleichlautende Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts Bezug genommen worden ist (vgl. BVerwG AP Nr. 1 zu § 53 BVerwGG sowie BVerwGE 17, 43 = AP Nr. 1 zu § 74 PersVG NRW).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

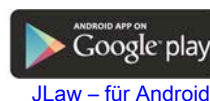
Zwar weist die Revision mit Recht darauf hin, daß die zuvor zitierte Entscheidung des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts ähnlich lautende gesetzliche Bestimmungen (z.B. eines Personalvertretungsgesetzes und des Betriebsverfassungsgesetzes) betrifft. Dieselben Grundsätze haben jedoch auch dann zu gelten, wenn in verschiedenen Tarifverträgen Bestimmungen gleichen oder ähnlichen Inhalts bestehen und darauf bei abweichenden Entscheidungen eine Divergenzrevision - wie vorliegend - gestützt werden soll. Das gilt schon deswegen, weil im bürgerlichen Rechtsverkehr bzw. im Arbeitsleben auch den normativen Teilen der Tarifverträge nach Art. 2 EGBGB die rechtliche Qualifikation eines Gesetzes zukommt (vgl. die Urteile des Senats AP Nr. 1 und 2 zu § 4 BAT sowie Soergel-Siebert-Hartmann, BGB, 10. Aufl., EGBGB Art. 2 Anm. 9; Palandt-Danckelmann, BGB, 33. Aufl., EGBGB Art. 2 Anm. 1 d und Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Band II/ 1, S. 289). Auch hinsichtlich der praktischen Auswirkungen für die einzelnen Arbeitsverhältnisse gibt es zwischen gesetzlichen Bestimmungen arbeitsrechtlichen Inhalts und solchen in den normativen Teilen der Tarifverträge keinen Unterschied. Entgegen der Auffassung der Revision kann es auch nicht darauf ankommen, ob die entsprechenden tariflichen Bestimmungen inhaltlich voll, nur teilweise oder nur sinngemäß übereinstimmen. Entscheidend ist demgegenüber vielmehr, ob sie sich in verschiedenen Tarifverträgen befinden oder nicht. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß ohnehin aufgrund der Eigenständigkeit eines jeden Tarifvertrages grundsätzlich andere Tarifverträge zur Tarifauslegung nicht herangezogen werden dürfen; etwas anderes kann ausnahmsweise allenfalls dann gelten, wenn zwischen Tarifverträgen erkennbar und nach dem ersichtlichen Willen der Tarifvertragsparteien eine rechtliche oder tatsächliche Beziehung besteht (vgl. Urteile des Senats vom 3. Mai 1978 - 4 AZR 731/76 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk sowie in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, und 5. April 1978 - 4 AZR 640/76 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Banken, sowie Hueck-Nipperdey, aaO, S. 359). Außerdem kommt es aufgrund des jeweils unterschiedlichen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Sinnes und Zweckes tariflicher Normen sowie des jeweils anderen tariflichen Gesamtzusammenhanges – sogar häufiger als bei vergleichbaren gesetzlichen Bestimmungen – gerade bei gleichlautenden oder ähnlich abgefaßten tariflichen Normen vor, daß sie trotz gleicher oder annähernd gleicher Abfassung unterschiedlich auszulegen sind (vgl. Urteil des Senats vom 21. Juni 1978 – 4 AZR 816/76 –, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts und im Nachschlagewerk bestimmt). Damit gibt es keinen Grund dafür, bei der Zulässigkeit einer Divergenzrevision einen Unterschied zwischen gesetzlichen und tariflichen Normen zu machen.

Danach ist dem Antrage der Beklagten entsprechend die unzulässige Revision des Klägers mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO gemäß § 74 Abs. 2 und 3 ArbGG, § 554 a ZPO zu verwerfen.

gez.: Dr. Feller

Dr. Jobs

Dr. Röhsler

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)